

Beschlussvorlage

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Sitzungs- datum</u>	<u>Öffentl. Sitzung (J/N)</u>	<u>Abstimmungsergebnis</u>		
			<u>Dafür</u>	<u>Dagegen</u>	<u>Enthalt.</u>
Betriebsausschuss	28. November 2016	Ja			
Verwaltungsausschuss	05. Dezember 2016	Nein			
Rat	08. Dezember 2016	Ja			

15. Änderungssatzung zur Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung

Beschlussvorschlag:

Die 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung = AGS) vom 06.12.2001, zuletzt geändert am 10.12.2015, wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Sachverhalt/Begründung:

Von der Wibera Wirtschaftsberatung, Düsseldorf, ist eine Überprüfung der Kanalbenutzungsgebühren vorgenommen worden. Das Gutachten ist als Anlage beigefügt. Ergebnis dieser Überprüfung ist, dass der Gebührensatz für 1 m³ normalverschmutztes Schmutzwasser um 0,03 € auf 1,96 € anzuheben ist. Der Gebührensatz für Niederschlagswasser ist um 0,01 € auf 0,31 € pro angeschlossenem qm anzuheben. Der Gebührensatz für unverschmutztes Kühlwasser ist um 0,03 € auf 0,51 € pro m³ anzuheben und auf die Einleitung von unverschmutztem Grundwasser auszudehnen. Entsprechend wird § 14 Abs. 1 Ziffer 3 um den Zusatz „unverschmutztes Grundwasser“ ergänzt. Der Gebührensatz für die Zusatzgebühren von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad ist um 0,37 € auf 0,58 € anzuheben.

Im Einzelnen ergeben sich die folgenden Gebührensätze:

- | | | |
|---|--------|------------------|
| 1) für das Einleiten von 1 m ³ Schmutzwasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 1) | 1,96 € | (vorher: 1,93 €) |
| 2) für das Einleiten von Niederschlagswasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 2) pro m ² jährlich | 0,31 € | (vorher: 0,30 €) |
| 3) für das Einleiten von 1 m ³ Kühl- und Grundwasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 3) | 0,51 € | (vorher: 0,48 €) |

- 4) für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad (§ 14 Abs. 7 Ziff. 1) werden die Zusatzgebühren für 1 m³ Schmutzwasser wie folgt berechnet:

$$(\text{CSB [mg O}_2\text{/l]} - 1.000 \text{ [mg O}_2\text{/l]}) * 0,58 \text{ € (vorher: 0,21 €) / 1.000 [mg O}_2\text{/l]}$$

Es wird empfohlen, die nachfolgende Satzung mit Wirkung vom 01.01.2017 zu beschließen. Herr Gutsche, Wibera Düsseldorf, wird die Gebührenkalkulation in der Sitzung erläutern.

Betriebsleiter

15. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Bramsche

(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung = AGS) vom 06.12.2001

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes – NkomVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Rat der Stadt Bramsche in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

1. In § 14 Abs. 1 Ziff. 3 werden nach dem Wort „Kühlwasser“ die Worte „und von unverschmutztem Grundwasser“ eingefügt und am Ende des Satzes die Worte „bzw. Grundwasser“ ergänzt.

2. § 15 erhält die folgende Fassung:

Die Abwassergebühren betragen:

- | | |
|---|--------|
| 1) für das Einleiten von 1 m ³ Schmutzwasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 1) | 1,96 € |
| 2) für das Einleiten von Niederschlagswasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 2) pro m ² jährlich | 0,31 € |
| 3) für das Einleiten von 1 m ³ Kühlwasser und Grundwasser
(§ 14 Abs. 1 Ziff. 3) | 0,51 € |
| 4) für das Einleiten von Abwasser mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad (§ 14 Abs. 7 Ziff. 1) werden die Zusatzgebühren für 1 m ³ Schmutzwasser wie folgt berechnet: | |

$$(\text{CSB [mg O}_2\text{/l]} - 1.000 \text{ [mg O}_2\text{/l]}) * 0,58 \text{ €/ } 1.000 \text{ [mg O}_2\text{/l]}$$

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bramsche, den

Stadt Bramsche

Pahlmann
Bürgermeister